

R ü b n e I, Christian  
Natürliche Person (latent)  
Bobenheimer Straße 20 a  
67259 Kleinniedesheim

24. August 2010

An

Herr Dr. Heinz Georg Bamberger, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz  
Frau Marliese Dicke, Präsidentin des Landgerichts Mainz, Behördenleiterin,  
Herr Klaus-Peter Mieth, Leitender Oberstaatsanwalt, Behördenleiter Staatsanwaltschaft Mainz  
Herr Karl-Heinz Weber, Polizeipräsident, Polizeipräsidium Mainz  
Frau Gabriele Klemmer, Oberregierungsrätin, Kassenleiterin Landesjustizkasse Mainz  
Herr Frank Johann Christof, Direktor des Amtsgerichts Worms a.D.  
Herr Bergmann Thomas, Direktor des Amtsgerichts Worms, Behördenleiter  
Herr Jäger, (Vorname unbekannt), Rechtspfleger, Staatsanwaltschaft Mainz  
Frau Kern, (Vorname unbekannt), Rechtspflegerin, Staatsanwaltschaft Mainz  
Herr Trenner, (Vorname unbekannt), Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Mainz  
Frau Fischer, (Vorname unbekannt), Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft Mainz  
Frau Hartmann, (Vorname unbekannt), Justizobersekretärin und Urkundsbeamtin am Landgericht Mainz  
Frau Dr. Weyland, (Vorname unbekannt), Staatsanwältin als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft  
Herr Nebe, (Vorname unbekannt), Vorsitzender Richter am Landgericht Mainz, -6 Strafkammer-  
Herr Reder, Steffen Oliver, Worms, ehrenamtlicher Richter als Schöffen, am Landgericht Mainz  
Herr Gläser, Frank Markus, Ingelheim, ehrenamtlicher Richter als Schöffen, am Landgericht Mainz  
Herr Koch, (Vorname unbekannt), Vorsitzender Richter am Landgericht Mainz, -5 Strafkammer-  
Herr Wilhelm, (Vorname unbekannt), Beisitzender Richter am Landgericht Mainz, -5 Strafkammer-  
Herr Dr. Weidemann, (Vorname unbekannt), Beisitzender Richter AG, am Landg. Mainz, -5 Strafkammer-  
Herr Lorenz, (Vorname unbekannt), Vorsitzender Richter am Landgericht Mainz, -1 Strafkammer-  
Herr Poetsch, (Vorname unbekannt), Beisitzender Richter am Landgericht Mainz, -1 Strafkammer-  
Frau Werner, (Vorname unbekannt), Beisitzende Richterin am Landgericht Mainz, -1 Strafkammer-  
Herr Hohlreiter, (Vorname unbekannt), Justizobersekretär und Urkundsbeamter am Landgericht Mainz  
Frau Franz-Schwahhofer, (Vorname unbekannt), Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin Landg. Mainz  
Herr Jungblut, (Vorname unbekannt), Amtsinspektor, als Urkundsbeamter des Landgerichts Mainz  
Frau Jung (Vorname unbekannt), Justizbeschäftigte und Urkundsbeamtin am Landgericht Mainz  
Frau oder Herr. (Name und Vorname nicht identifizierbar), als Urkundsbeamter am Landgericht Mainz

Frau Dr. Kadel, (Vorname unbekannt) Strafrichterin am Amtsgericht Worms  
Herr Guleritsch, (Vorname unbekannt), Strafrichter am Amtsgericht Worms  
Herr Hobert, (Vorname unbekannt), Staatsanwalt, als Vert. der Staatsanwaltschaft Mainz, am Amtsg. Worms  
Herr Boller, (Vorname unbekannt), Justizhauptsekretär und Urkundsbeamter am Amtsgericht Worms  
Frau Möll (Vorname unbekannt), Justizbeschäftigte und Urkundsbeamtin am Amtsgericht Worms  
Frau Bauer (Vorname unbekannt), Justizangestellte und Urkundsbeamtin am Amtsgericht Worms  
Herr Groß Wolfgang, Justizamtman, Geschäftsleiter am Amtsgericht Worms  
Herr Rech, (Vorname unbekannt), KHK. Kommissariat 4, Kriminalinspektion Worms  
Herr Brockmann Kristof, Polizeikommissar Kommissariat 4, Kriminalinspektion Worms  
Herr Koch Gunther, Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Walter, Baldauf, Kroll, Theobald in Frankenthal  
Herr Theobald Felix, Rechtsanwalt, Rechtsanwälte Walter, Baldauf, Kroll, Theobald in Frankenthal  
Herr Lock Hans-Joachim, Rechtsanwalt in Worms und 1. Vorsitzender Haus & Grund in Worms  
Herr Schmitt Hans, Rechtsanwalt in Worms  
Frau Dries (Vorname unbekannt), Sekretariat, Rechtsanwalt Lock Hans-Joachim in Worms  
Frau K. Krieger (Vorname unbekannt), Sekretariat, Rechtsanwalt Lock Hans-Joachim in Worms  
Frau Burkhardt (Vorname unbekannt), Sekretariat, Rechtsanwalt Lock Hans-Joachim in Worms  
Herr Blum Klaus Peter, Geschäftsführer, Haus & Grund in Worms  
Frau Lutz Hiltrud, Richterin, und Mediensprecherin, Direktorin am Amtsgericht Frankenthal  
(Namen und Vorname unbekannt), - 3. Zivilabteilung – am Amtsgericht Frankenthal  
Frau Dirion-Gerdes. (Vorname unbekannt), Rechtspflegerin am Amtsgericht Frankenthal  
Frau Neu (Vorname unbekannt), Justizangestellte und Urkundsbeamtin am Amtsgericht Frankenthal  
Frau Hauch (Vorname unbekannt), Justizangestellte und Urkundsbeamtin am Amtsgericht Frankenthal  
Amtsgericht Mayen, - Mahnabteilung -

c/o **Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz**  
Ernst-Ludwig-Straße 3

c/o **STAATSANWALTSCHAFT MAINZ**

Ernst-Ludwig-Straße 7  
c/o **Landgericht Mainz**  
Diether-von-Isenburg-Straße 1  
**55116 Mainz**

c/o **Polizeipräsidium Mainz**  
Valenciaplatz 2  
**55118 Mainz**

# Erklärung

## zum veränderten Personenstand

und

### zu den rechtlichen Konsequenzen

zur

Hinterlegung wissender Beachtlichkeit  
und

zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.

in

Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 667 BGB, Seite 511 / 4. *Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich*  
Fundstelle: BGB Dreißigste Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Lexik

wegen

**Personenstandsänderung *capitis deminutio maxima*,**

*c.d.m.* - durch die Siegermächte bewirkt,

sowie

# anfechtbarer Namensänderung

durch Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Objekt

**KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH**

zum fremdwillentlichen Verwaltungszweck durch organlose Objekt-Inventarisierung  
in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit für Sachen  
mittels Täuschung, sowie Verschweigen und Ignorieren von  
Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen  
aus nichtberechtigter Rechtsstellung

am

nach staatlichem **BGB § 1**

latent fortbestehenden Rechtssubjekt, der Natürlichen Person,

**K ü h n e l, Christian Heinrich**

geboren am 20. Februar 1952 in Hindenburg  
Geburtsurkunde Nr. 53/1952

der,

gerichtet zu Kenntnis und Wissen der  
**Adressaten,**

juristischen, artifiziellen Personen / unbeseelten Objekten, Gebilden  
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,  
fortbestehenden Rechtssubjekten, statusgemindert in c.d.m.,  
derzeit

**nicht als Natürliche Personen ausgewiesen,  
sondern**

**nur als artifizielle Personen ausgewiesen  
und somit offenkundig**

**nur als nichtberechtigter organlose unbeseelte Objekte/Gebilde**

(s. Bundes-Personalausweis, Pass, Personalstatut u. Definition Personal: <http://de.wikipedia.org/wiki/Personal>

Als **Personal** bezeichnet man die zur Realisierung von Geschäftsprozessen eingesetzten, bezahlten Mitarbeiter eines Unternehmens oder einer Behörde.  
Unbezahlte Mitarbeiter bezeichnet man als Volontäre bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter. Mit Personal werden die in jeder Art von Organisation in  
abhängiger Stellung arbeitenden Menschen bezeichnet, die innerhalb einer institutionell abgesicherten Ordnung eine Arbeitsleistung erbringen. Der  
Begriff Personal deutet damit auf überindividuelle Ordnungen hin, in denen Menschen ... für übergeordnete Ziele v. Organisationen Leistungen  
erbringen. Diese Ordnung schlägt sich in Organisationen nieder, die über Strukturen Beziehungen relativ dauerhaft zur Erfüllung von  
Organisationszielen regeln.)

und

daher

**fehlender Rechtsfähigkeit nach BGB § 1,**

in

**gemeinschaftlicher Verrichtungsgehilfenschaft**

**mittels**

**unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im Rechtsschein,  
unter**

**errichteter Behauptung von Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander)  
entgegen**

**den Tatsachen**

**unter**

Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlicher Personen,  
zur  
beidseitig mißbräuchlichen Erzeugung und Hinnahme von  
nichtberechtigter Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe  
bei  
Antragung und Entgegennahme von einseitigen Rechtsgeschäften,  
sowie unter  
Verletzung des geschützten Gebrauchs eines Namens (BGB § 12),  
mittels  
unerlaubter Handlungen,  
mit

## **Haftungsfolgen bei Staatlichkeit!**

also

dem Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen  
für die organlos ausgewiesene JURISTISCHE PERSON (siehe BPA, Pass!),  
das artifizielle, unbeseelte Objekt/Gebilde und Objekt-Adressat

## **KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH**

verbunden mit der Wirkung von

**Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit der Natürlichen Person**

**K ü h n e l, Christian Heinrich**

der

in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß BGB § 677,

erklärt was folgt:

Der Erklärende, **K ü h n e l, Christian Heinrich**, als fortbestehende Natürliche Person im Sinne des staatlichen BGB, erklärt, als Rechtssubjekt, durch Gebrauch seiner Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, daß er keiner etwaig behaupteten JURISTISCHEN PERSON **KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH** wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt!

Er stellt fest, daß in Versuch und Ausführung sein Personenstand von der Verwaltung verändert wurde und seitens dieser negatives Interesse an der Korrektur besteht und bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u.a. aus dem Vorliegen von Willensmängeln gemäß BGB § 166, in Verbindung mit §§ 116 - 120, bei an „rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, die statusgemindert nach c.d.m. sind, mit der Folge, daß es sich bei diesen Handlungen sämtlich um unerlaubte Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins handelt, zur Täuschung der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person **K ü h n e l, Christian Heinrich**, um diese - gegen jegliches Recht und Gesetz - zur Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu nötigen, zu erpressen und zu konditionieren.

Über das Bestreiten dieser Scheinrechtshandlungen hinaus erklärt der Unterzeichner weiter, daß keine Identität mit dem unbeseelten Objekt, dem Gebilde, der Sache, ergo der JURISTISCHEN PERSON **KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH** (lt. BPA) bestehen kann, die

artifiziiell geschaffen, wegen Mangels der erhaltlichen Beurkundung und mangels fuhrbaren Nachweises daruber, als Naturliche Person in Rechtsfahigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschrankte Geschaftsfahigkeit nach staatlichen Grundsatzen (unerlaubt!) zu erzeugen. Dies jedoch ohne die notige Vertretungsmacht seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Mehr noch: Es ist die vorsatzliche Umgehung der notigen Vertretungsmacht durch die Verwaltung als zugrunde liegend erkannt - und damit die Tauschungsabsicht.

**Die in Latenz fortbestehende Naturliche Person Kuhnel, Christian Heinrich, kann und darf wegen c.d.m. von der aktuellen Verwaltung nicht nachgewiesen werden, sondern wird von ihr „ausgewiesen“ - im wahrsten Sinne des Wortes: ausgewiesen aus ihren absoluten Personlichkeitsrechten vermittels anfechtbarer Rechtsstellung!**

**Registriert ist vom Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Heiheim lediglich die artifiziielle JURISTISCHE PERSON KUHNEL, CHRISTIAN HEINRICH, also ein aus sich heraus nicht rechtsfahiges Objekt, das zur Rechtsfahigkeit der Naturlichen Person Kuhnel, Christian Heinrich als Organ bedurft!**

**Die allein rechtsfahige Naturliche Person gema BGB § 1 als Trager von burgerlichen Rechten und Pflichten ist aber an den Staat - nicht an eine Verwaltung - als deren Garanten gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und Geschaftsfahigkeit!**

**Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, hier die den „Personal“ ausweis ausstellenden Bediensteten der Gemeinde/Stadtverwaltung, selbst organlose Gebilde, juristische, artifiziielle Personen/unbeseelte Objekte, konnen und durfen also nur die Existenz von organlosen JURISTISCHEN PERSONEN bescheinigen und deren Verwaltungssitz fuhren!**

Definition der juristischen Person:

Eine **juristische Person** ist eine Personenvereinigung oder eine Vermogensmasse, die aufgrund gesetzlicher Anerkennung rechtsfahig ist, d.h. selbst Trager von Rechten und Pflichten sein kann, dabei aber keine naturliche Person ist.

[http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische\\_Person](http://de.wikipedia.org/wiki/Juristische_Person)

**Juristische Person**

von der Rechtsordnung mit eigener Rechtspersonlichkeit versehene Personenvereinigung (Korperschaft, Verein) oder Vermogensmasse (Anstalt, Stiftung). Die juristische Person ist grundsatzlich wie jeder Mensch Trager von Rechten und Pflichten (fingierte Person) und kann Vermogen erwerben. Sie handelt durch ihre Organe.

Der neue Brockhaus 1964

**JURISTISCHE PERSONEN** sind demzufolge Rechtssubjekte, die keine Menschen sind. Und eine **JURISTISCHE PERSON**, die keine Personengesellschaft ist, ist eine „Vermogensmasse“, also eine Sache und somit ein unbeseeltes Sach-Gebilde/Objekt.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil er den Nachweis, **Naturliche Person** zu sein, nur vor staatlichen Organen fuhren und von staatlichen Organen erhalten kann.

**Der Erklarende, Kuhnel, Christian Heinrich, ist somit nicht das Organ der JURISTISCHEN PERSON KUHNEL, CHRISTIAN HEINRICH, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Auftrag der Besatzungsmachte, zur Erweckung und Handhabung des notigenden Rechtsscheins, unter Vortauschung des Rechtserwerbs fur das Objekt, zur Umgehung des burgerlichen Todes, artifiziiell, als rechtsfehlerhaftes Kunstgebilde (als „Trager von Rechten und Pflichten“), zur Antragung und Entgegennahme von Dienstleistungen erschaffen wurde!**

Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung - *capitis deminutio maxima* (c.d.m.) - durch Verlust der Civität (Inbegriff der Bürgerrechte) wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („Kriegsbeute Mensch“). *Capitis deminutio maxima* ist mithin die absolute Rechtlosigkeit mit der Folge, daß die davon Betroffenen, alle Deutschen, fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. BGB § 90) innehaben.

Der 1945 faktisch handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl von diesem im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen.

Der Signatarstaat der HLKO mit seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierte Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die die Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen bedingen, ausüben. Somit wurde ohne den handlungsfähigen Staat ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden; im Fazit die große Statusänderung c.d.m., verbunden mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit und damit auch dem Verlust der Handlungsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, ablesbar z.B. auch an der Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen nach Eintritt der staatlichen Handlungsunfähigkeit. Entgegen allem Recht (Voraussetzung intakte Staatlichkeit!) hatten deutsche Kriegsgefangene von diesem Zeitpunkt ab keinen Zugang mehr zum Roten Kreuz, weil ihnen der Kriegsgefangenen-Status nach Genfer Konvention durch **US-Verwaltungsakt** genommen wurde (dieser erging wegen **„Nichtanwendbarkeit der völkerrechtlichen Konventionen“**). Deutsche Kriegsgefangene wurden so zu völlig entrechteten „Disarmed Enemy Forces“ („DEF“, „entwaffnete feindliche Kräfte“).

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die (Besatzungs-)Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt und bewirkt mittels unerlaubter Handlungen von den Zielen der Besatzung dienenden Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten!), die dafür jedwede Privathaftung gemäß ~~§§~~ § 23 auf sich ziehen.

Damit ist für den im Falle des Unterzeichnenden als schuldunfähiges Kind einer Sache sekundär Betroffenen dennoch der Status c.d.m. übertragen, was den Mangel an allen Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit, in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit, Postulationsfähigkeit, Deliktsfähigkeit und - ganz wichtig auch - Wahlrechtsfähigkeit, zur Folge hat. Das Kind einer Sache kann wiederum nur eine Sache sein, der es an allem fehlt, denn Sachen haben keine Rechte und keine Pflichten.

„Offizielle“ Bestätigung für Nichtstaatlichkeit/Staatssimulative Verwaltung, Fremdherrschaft und Wählertäuschung in der BRD durch hochrangige „demokratisch gewählte Volksvertreter/Repräsentanten“ (Verrichtungsgehilfen) in jüngster Zeit:

Horst Seehofer, bayerischer Ministerpräsident, bei Erwin Pelzig, ARD, 20. Mai 2010:

**„Diejenigen die entscheiden sind nicht gewählt und diejenigen die gewählt werden haben nichts zu entscheiden!“**

Sigmar Gabriel, SPD-Vorsitzender auf dem Sonderparteitag in Dortmund, 27. Februar 2010:

**„Wir haben gar keine Bundesregierung - Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland.“**

Mit dieser Erklärung zum veränderten Personenstand, mit der die Handelnden in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Kenntnis erlangen von diesem diabolischen System unsichtbarer Versklavung und gewollter Verstrickung von Individuen in gewohnheitsmäßig begangene Scheinrechtshandlungen, die das Unnormale normal und das Unrecht als Recht erscheinen lassen mit der Absicht, Natürliche Personen nach dem Estoppel-Prinzip erpreßbar zu machen, will der Erklärende, **R ü h n e I, Christian Heinrich**, nicht nur sich selbst vor unerlaubten Handlungen im Rechtsschein schützen, sondern auch die - von ihm bis jetzt wohlwollend als in Unkenntnis und damit fahrlässig handelnd vermutet - latent Natürlichen Personen in der Verwaltung vor den unausbleiblichen Haftungsfolgen bei Staatlichkeit bewahren. Ab jetzt ist es latent Natürlichen Personen in der Verwaltung nicht mehr möglich Unkenntnis vorzuschützen.

**Ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch diese Erklärung ist der Rechtsschein gewichen und Vorsatz sowie kriminelle Energie bewiesen bei Fortsetzung der unerlaubten Handlungen von Nichtberechtigten in Erweckung des Rechtsscheins, zur Täuschung, Nötigung, Erpressung und Ausplünderung der in Latenz fortbestehenden Natürlichen Person **R ü h n e I, Christian Heinrich**, um diese zur Duldung und Akzeptanz dieser Scheinrechtshandlungen zu konditionieren.**

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifiziellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet, zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden.

Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des **BGB**, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremdwillentlich erzeugte Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt (anglikanischer Rechtskreis!).

Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Sklaven (von Sachen im rechtlichen Sinne), Wahlrecht für Sklaven - der Widerspruch in sich!

**Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die latent fortbestehenden Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender Staatlichkeit! Diese ist vakant:**

Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin - Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945

III. Deutschland

B. Wirtschaftliche Grundsätze

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. **Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.**

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede; hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiterhin Besatzungsrecht (siehe 1. BMJBBG - „Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz“ vom 19.04.2006 und 2. BMJBBG vom 23.11.2007).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch; Sachen haben keine Rechte!), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen JURISTISCHEN PERSON, die sich des entzogenen Status der *Natürlichen Person* bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben zu können, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien - jedoch das wesentliche Paradoxon.

Der bürgerliche Tod (*capitis deminutio maxima - c.d.m.*) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent.

**Es besteht Anfechtbarkeit auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen §§§ nach kürzlich erlangter Kenntnis des Anfechtungsgrundes durch den Unterzeichner als Rechtssubjekt.**

**Die Gesamtheit vorvergänger „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung - die objektiv unvermeidbar ist - nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert!**

**Vorvergangene reversible „Rechtsgeschäfte“ und zukünftige Übereinkünfte unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten! Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ der staatssimulativen Verwaltung unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben!**

Der Unterzeichner behält sich vor, diese Erklärung in unbestimmten Zeitabständen an seinen jeweiligen letzten Erkenntnisstand und zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen und Veränderungen anzupassen, zu aktualisieren und weitere Erklärungen abzugeben, so zu den rechtlichen Konsequenzen im einzelnen und zu früheren Handlungen in Unkenntnis des veränderten Personenstandes.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusänderung (*c.d.m.*) unter krückerhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizierlicher juristischer Personen, rechtsfehlerhafter Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“.

Mittels scheinbarer Freiwilligkeit in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der *Natürlichen Person*, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, daß die *Natürliche Person* wegen latenten Fortbestands mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle herhält, um z.B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit oder Wahlrecht zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll sind die (reichlich) „rechtlichen“ Pflichten erfaßt. Da ist - leicht erkennbar - nichts in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für *c.d.m.*

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muß, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehende rechtsfähige Natürliche Person in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen (Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer juristischen Person gleichen Namens benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der Natürlichen Person. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer - nicht der staatlichen - Rechtsordnung, herzustellen. Artifiziiellen Behelfen, wie juristischen Personen, muß für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit, Zitat:

„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit BGB §§ 827 bis 829 mit 276<sup>1</sup>. - . . .“

Fundstelle: BGB § 104 S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagbuchhandlung 1927, Fischer-Denk.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung erlangen die Adressaten, vertreten durch deren (latent) fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten in Latenz, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGBs.

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von Fahrlässigkeit die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c.d.m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

**Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung für die mißbräuchlich benutzte latent fortbestehende Natürliche Person Abstand zu nehmen! Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten juristischen Personen haften!**

Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden - was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen!), nicht am Verwaltungssitz (für die juristische Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten

Handlungen. Die von den Handelnden in der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim dort registrierte JURISTISCHE PERSON KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH, daß rechtsfehlerhafte Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs. Nur an den Menschen ist - als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit - dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „Rechtsgeschäfte“ mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH, von dessen artifizierlicher „Existenz“ die Natürliche Person K ü h n e l, Christian Heinrich keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadensersatzpflicht auslösen! Das gilt insbesondere für die Adressaten dieser Erklärung, wegen und unter mißbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen (s. BGB), durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen!

Die Natürliche Person des Erklärenden K ü h n e l, Christian Heinrich, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt!

Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen, ebenso wie der Versuch, für anfechtbares Scheinrechtsgeschäft den Adressaten, das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH im Rechtsschein, wie gewohnt zu benutzen!

Hinweis:

**BGB § 241 Anmerkung 1. (Auszug):**

Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Haftung für eigene Handlungen siehe auch:

**Unerlaubte Handlungen BGB § 623**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Zur besonderen Beachtung:

Das rechtsfehlerhafte Kunstgebilde KÜHNEL, CHRISTIAN HEINRICH kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind!

Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen - ist ergo nichtberechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit!

Dessen Erzeugung nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c.d.m. mittels Täuschung zur scheinbaren Identität mit dem rechtsfehlerhaften Kunstgebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.